



Regierung von Oberbayern • 80534 München

- Ausschließlich per E-Mail -

Gemeinde Bad Feilnbach  
z. Hd. des Ersten Bürgermeisters  
Herrn Hans Hofer  
poststelle@bad-feilnbach.de  
Bahnhofstraße 5  
83075 Bad Feilnbach

<b>Bearbeitet von</b> Sachgebiet 50	<b>Telefon / Fax</b> +49 (89) 2176-2355 / -402355	<b>Zimmer</b> -	<b>E-Mail</b> technischer.umweltschutz@reg-ob.bayern.de
<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b> 21.08.2014	<b>Unser Geschäftszeichen</b> 50-8717-RO-6	<b>München,</b> 31.07.2015

**EG-Umgebungslärmrichtlinie Stufe 2;  
Lärmaktionsplanung an den Bundesautobahnen;  
hier: Prüfung der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn  
A 8 in der Gemeinde Bad Feilnbach durch die Regierung von Oberbayern**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hofer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

als die gem. Art. 8 a Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayIm-schG) i. V. mit § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Lärmaktionsplanung an Bundesautobahnen in Oberbayern zuständige Behörde, baten wir Sie mit unserem Schreiben vom 14.01.2014 um Mitarbeit bei der Überprüfung, ob an der Bundesautobahn A 8 für das Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach die Aufstellung eines Lärmaktionsplans veranlasst ist. Sie haben uns hierzu mit E-Mail vom 21.08.2014 notwendige Unterlagen und Informationen übermittelt. Hierfür danken wir Ihnen. Darüber hinaus liegen uns Informationen der Autobahndirektion Südbayern (ABDSB) mit Schreiben vom 03.06.2014 und E-Mail vom 19.12.2014 vor.

**Dienstgebäude**  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

**Telefon Vermittlung**  
+49 (89) 2176-0

**Telefax**  
+49 (89) 2176-2914

**E-Mail**  
poststelle@reg-ob.bayern.de

**Internet**  
www.regierung-oberbayern.de



Nach den für die bayerischen Bezirksregierungen verbindlichen "Hinweisen zur Lärmaktionsplanung in Bayern" des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) (jetzt: Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)) vom 31.07.2012 ist es Aufgabe eines Lärmaktionsplans Lärmprobleme zu bewerten und ggf. Ziele und Strategien zur Lärminderung aufzuzeigen und Maßnahmen festzulegen. Grundlage der Lärmaktionsplanung für Kommunen an Bundesautobahnen sind dabei die vom bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) erarbeiteten Lärmkarten. Um die Lärmaktionsplanung auf ausgesprochene Lärmbrennpunkte zu fokussieren, hat das StMUG (jetzt: StMUV) in den o. a. „Hinweisen“ als Anhalt die Überschreitung einer über 24 Stunden gemittelten Lärmbelastung  $L_{DEN}$  von 67 dB(A) oder die Überschreitung einer über den Nachtzeitraum von 22:00 - 06:00 Uhr gemittelten Lärmbelastung  $L_{Night}$  von 57 dB(A) bei zumindest 50 betroffenen Einwohnern nach VBEB<sup>1</sup> (Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 09.02.2007) in einem zusammenhängenden Siedlungsgebiet einer Gemeinde vorgegeben. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird eine Lärmaktionsplanung zwar in Erwägung gezogen, muss aber nicht zwangsläufig erfolgen.

Die Überprüfung der uns vorliegenden sowie der von Ihnen übermittelten Unterlagen und Informationen hat ergeben, dass von der Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn A 8 im Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach gemäß den vorg. "Hinweisen" abgesehen werden kann. Im Einzelnen wird hierzu Folgendes festgestellt:

- Die im Anhang Ihrer E-Mail vom 21.08.2014 korrigierten Einwohnerzahlen wurden berücksichtigt. Durch die Berücksichtigung ergibt sich im Wesentlichen eine höhere Betroffenzahl nach VBEB. Gemäß Ihren Angaben wären somit knapp 74 Betroffene einem Lärmpegel  $L_{Night} > 57$  dB(A) ausgesetzt.
- Ausschlaggebend für den Verzicht auf die Erstellung eines Lärmaktionsplans für die Gemeinde Bad Feilnbach ist - wie Sie uns ebenfalls bereits mitteilten - das derzeit laufende Planfeststellungsverfahren für die nachträgliche Lärmvorsorge Dettendorf (L.M.004) an der Bundesautobahn A 8 München –

---

<sup>1</sup> Gemäß VBEB werden bei der Ermittlung der Betroffenzahlen die Hausbewohner anteilig auf die Fassadenpegel verteilt, die Hausbewohneranteile mit Überschreitung der Anhaltswerte werden dann aufsummiert. Daraus ergeben sich die Betroffenzahlen nach VBEB, die in der Regel von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nach unten abweichen.

Salzburg (A8\_1060\_4,703 bis A8\_1060\_6,639). Nach Ziffer 3.2 a) der „Hinweise zur Lärmaktionsplanung in Bayern nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Regierungen“ vom 31.07.2012 ist bei geplantem Lärmschutz in einem laufenden oder abgeschlossenen Verfahren (z.B. Planfeststellung) eine Aktionsplanung nicht mehr veranlasst.

- Mit dem Urteil vom 07.03.2007 (Az. 9C 2.06) hat das Bundesverwaltungsgericht den Umfang nachträglicher Lärmschutzansprüche gegenüber der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis grundlegend erweitert. Nach dieser Entscheidung haben Anwohner einer nach 1974 planfestgestellten neuen oder ausgebauten Straße nicht nur in den Fällen einer sog. fehlgeschlagenen Prognose, sondern bis zu 30 Jahre nach der Verkehrsübergabe des Vorhabens einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen wegen ursprünglich nicht voraussehbarer Lärmwirkungen des Straßenbauvorhabens. Nicht voraussehbare Lärmwirkungen liegen in der Regel erst vor, wenn es zu einer erheblichen Steigerung des zu erwartenden Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) kommt.
- Gemäß dem Erläuterungsbericht des Planfeststellungsentwurfes (A 8 München – Salzburg, Nachträgliche Lärmvorsorge Dettendorf) haben 56 Anwesen Anspruch auf nachträgliche Lärmvorsorge. Durch die nachträgliche Lärmvorsorge haben diese Anwesen einen Anspruch auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch aktive und/oder passive Lärmschutzmaßnahmen. 31 dieser 56 Anwesen wurden in den vom LfU erarbeiteten Lärmkarten als von Überschreitungen der Anhaltswerte betroffene Bebauung nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG erfasst. Weitere 7 vom LfU kartierte und von Überschreitungen der Anhaltswerte betroffene Anwesen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als nicht anspruchsberechtigt angesehen, da keine Grenzwertüberschreitungen nach der RLS81 vorliegen. Diese erhalten aber durch die Lärmvorsorgemaßnahmen trotzdem Lärmschutz, wodurch die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV eingehalten werden. Letztlich verbleiben nur drei von Überschreitungen der Anhaltswerte betroffene Anwesen mit 15 Einwohnern nach VBEB, die keinen Anspruch auf Lärmvorsorge haben und an denen die Immissionsgrenzwerte der 16.BImSchV um maximal 1,1 dB(A) überschritten sind. Die Anzahl der Betroffenen liegt somit weit unter der Betroffenzahl von zumindest 50 Einwohnern nach VBEB, wie es die „Hinweise zur Lärmak-

tionsplanung in Bayern nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für die Regierungen“ vom 31.07.2012 vorsehen.

Nach Abstimmung mit der Autobahndirektion Südbayern, teilen wir Ihnen mit, dass unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen auf die Aufstellung eines Lärmaktionsplans an der Bundesautobahn A 8 für das Gebiet der Gemeinde Bad Feilnbach verzichtet wird, da gemäß obiger Prüfung nach Realisierung der nachträglichen Lärmvorsorgemaßnahmen kein Lärmbrennpunkt mehr vorliegt.

Wir werden das Ergebnis unserer Überprüfung auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern ([www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)) unter dem Pfad „Aufgaben – Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz – Allgemein – Lärmaktionsplanung – Lärmaktionsplanung Bundesautobahnen Stufe 2 – kein Planerfordernis – Bundesautobahnen Gemeinde Bad Feilnbach“ veröffentlichen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Richard Schlachta

Anmerkung:

Nach § 47 c Abs. 4 BImSchG werden die Lärmkarten mindestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und überarbeitet. Sofern sich infolge der Überprüfung ein Planerfordernis ergibt, werden wir uns erneut mit Ihnen in Verbindung setzen.